

# Mandanten- Informationsbrief

zum

1. Mai 2012

## Inhalt

- |  |  |
|--|--|
| 1. Allgemeines   | 14. Werbungskostenabzug nach Wegfall der Beteiligung   |
| 2. Sonderposten für Zuschüsse in der HB  | 15. Einmal mehr ist am Ende vielleicht weniger - mit vorausgezählten Krankenversicherungsbeiträgen können Steuern gespart werden |
| 3. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungen                                       | 16. Überlegungen aufgrund des Wegfalls der Einkunftsgrenzen beim Kindergeld ab 2012  |
| 4. Passivierungsverbot bei Rangrücktritt   | 17. Widerrufsvorbehalt in den Anrechnungsverfügungen der Einkommensteuerbescheide von Ehegatten                                  |
| 5. IDW zu latenten Steuern von Personengesellschaften                                      | 18. Verfassungsrechtliche Bedenken des BFH in Bezug auf das geltende Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz                           |
| 6. Betriebsausgabenabzug bei Luxusfahrzeugen   | 19. Der praktische Gestaltungstipp: Nießbrauch als Alternative zur Vor-/Nacherbschaft  |
| 7. Private Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers und vGA                         | 20. Wirkung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V                  |
| 8. Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten im Fokus des Finanzamts                          | 21. Minijobber sollen besser gestellt werden - Neue Verdienstgrenzen und bessere soziale Absicherung geplant                     |
| 9. Ausbildung zum Rettungssanitäter als Erstausbildung                                     | 22. Weitere Informationen  |
| 10. Kinderbetreuungskosten bei geplanter Arbeitsaufnahme oder zukünftiger Tätigkeit        |  |
| 11. Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber |  |
| 12. Neues zu gemischt veranlassten Reisen  |  |
| 13. Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte  |  |

## 1. Allgemeines

Auch im Mai 2012 informieren wir Sie über die Weiterentwicklung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts.

Dabei geht es um wichtige Punkte aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung.

Der nächste Mandanten-Informationsbrief wird zum 1.7.2012 erscheinen.

## **2. Sonderposten für Zuschüsse in der HB**

In der Steuerbilanz gibt es ein Wahlrecht zur Behandlung der Zuschüsse zur Anschaffung oder Herstellung von Anlagegütern. Entweder wird der Zuschuss als Betriebseinnahme sofort versteuert oder die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden um den Zuschuss gemindert. Somit vermindert sich in diesen Fällen die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung.

Auch in der Handelsbilanz ist weiterhin von einem Wahlrecht auszugehen. So dürfen entweder die Anschaffungskosten gekürzt oder sofort erfolgswirksam als betriebliche Einnahme verbucht werden.

Anstelle einer unmittelbaren Absetzung von den Anschaffungskosten ist es wegen des verbesserten Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der Handelsbilanz weiterhin zulässig, die Zugänge in Höhe der ungekürzten Anschaffungskosten aufzuführen und die Zuschüsse in einen gesonderten Passivposten i.S. von § 265 Abs. 5 S. 2 Handelsgesetzbuch einzustellen.

## **3. Rückstellung für Nachbetreuung von Versicherungen**

Der Bundesfinanzhof hat in 2011 in vier Urteilen zur Behandlung dieser Rückstellung Stellung genommen.

Grundsätzlich sind Rückstellungen in der Steuerbilanz wegen Erfüllungsrückstand zu bilden, wenn für die weitere unentgeltliche Betreuung Aufwand anfällt. Für die Höhe der Rückstellung ist der jeweilige Aufwand für die Betreuung pro Vertrag und Jahr von entscheidender Bedeutung. Der voraussichtliche Zeitaufwand ist im Einzelnen darzulegen.

Die Bewertung erfolgt in der Steuerbilanz mit den Stichtagkosten zum jeweiligen Bilanzstichtag. Da es sich um eine Sachleistungsrückstellung handelt, mit der bereits begonnen wurde, ist in der Steuerbilanz nicht abzuzinsen.

Auch in der Handelsbilanz ist dies eine Pflichtrückstellung, allerdings abzuzinsen, da die Restlaufzeit größer als ein Jahr ist. Die Rückstellung ist mit dem Erfüllungsbetrag (Zukunftswert) zu bewerten.

## **4. Passivierungsverbot bei Rangrücktritt**

### **a) Wann werden Rangrücktrittsformulierungen benötigt?**

Rangrücktrittsformulierungen werden in der Praxis häufig eingesetzt, um z.B. bei Darlehen, die der Gesellschafter seiner GmbH gewährt hat, zu erreichen, dass diese für insolvenzrechtliche Fragen nicht dem Fremdkapital zuzuordnen sind. Weitere Motivation kann es sein, dass ein solcher Rangrücktritt von der Hausbank zur Vorgabe für weitere Kreditvergaben an die GmbH gemacht wird.

### **b) Was ist die Zielstellung des Rangrücktrittes?**

Zielstellung des Rangrücktrittes ist aber – neben den gerade geschilderten Punkten – auch, dass die Formulierung nicht dazu führt, dass die Verbindlichkeit auf Ebene der Steuer- und/oder Handelsbilanz der GmbH auszubuchen ist.

**c) Was hat der BFH aktuell entschieden?**

Nunmehr hat der BFH mit Urteil vom 30.11.2011 - I R 100 sich zu diesem Themenkomplex geäußert. Das Gericht hält das Passivierungsverbot des § 5 Abs. 2a EStG für Rangrücktritte anwendbar. Damit kann es passieren, dass die Verbindlichkeiten aufgrund der Rangrücktrittsformulierung aufzulösen sind.

**d) Welchen Konsequenzen sind aus diesem Urteil zu ziehen?**

Eine Verbindlichkeit, für die ein Rangrücktritt vereinbart ist und die nur aus künftigen Überschüssen zu erfüllen ist, ist nach der Meinung des BFH in der Steuerbilanz nicht auszuweisen. Die Passivierung ist auch nicht deshalb zulässig, weil die Darlehen nicht nur aus künftigen Gewinnen, sondern auch aus einem eventuellen Liquidationserlös zu bedienen sind. Eine solche Vereinbarung stellt den Schuldner nicht anders, als wäre die Verbindlichkeit (z.B. gegen Besserungsschein) erlassen worden. Für diesen Fall ist keine Verbindlichkeit zu passivieren, da nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung der Liquidationsfall noch nicht berücksichtigt zu werden braucht. Es ist daher gerechtfertigt, den Rangrücktritt auch hinsichtlich der Zahlung aus einem Liquidationsüberschuss wie einen Erlass mit Besserungsabrede zu behandeln und die Verbindlichkeit nicht auszuweisen, meint der BFH. Wichtig wäre nach seiner Ansicht, dass ein Hinweis auf das „übrige freie Vermögen“ enthalten ist.

Schlussendlich verweist der BFH noch auf das BMF-Schreiben vom 8.9.2006 mit der Unterscheidung zwischen einfachem und qualifiziertem Rangrücktritt.

Damit kommt es entscheidend auf die Formulierung des Rangrücktrittes an.

**5. IDW zu latenten Steuern von Personengesellschaften**

**a) Wann und von wem sind latente Steuern zu bilden?**

Bei Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz kann es zur Verpflichtung eines Ausweises von latenten Steuern kommen. Die gesetzliche Regelung findet sich hierzu in § 274 Handelsgesetzbuch (HGB), der unstrittig für Kapitalgesellschaften (und Co.) gilt.

§ 274a Nr. 5 HGB regelt größenabhängige Erleichterungen. Kleine Kapitalgesellschaften sind von der Verpflichtung zum Ausweis latenter Steuern nach § 274 HGB befreit.

**b) Welche Meinung hat IDW?**

Seit längerem wird die Frage kontrovers diskutiert, ob bei Vorliegen der Voraussetzung für eine Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz HGB es zu einer Bilanzierungspflicht passiver latenter Steuern kommen kann. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) fordert dies. Dabei bezieht es neben den kleinen Kapitalgesellschaften (und Co.) auch sämtliche anderen nach HGB bilanzierungspflichtigen Betriebe mit ein.

**c) Welche Konsequenzen ergeben sich daraus?**

Nach dieser Auffassung müssten für Abschreibungsdifferenzen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz Steuerrückstellungen nach § 249 HGB gebildet werden. Dies unabhängig von der Rechtsform, da für Rückstellungen nach § 249 HGB keine Erleichterungen vorgesehen sind. Somit hätten auch vollhaftende Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften diese Rückstellung für latente Steuern anlässlich Abschreibungsdifferenzen zu bilden.

#### **d) Gibt es auch andere Auffassungen?**

Der Deutsche Steuerberaterverband und Teile der Literatur sind hier anderer Auffassung. Daher hat der DStV jüngst eine entsprechende Stellungnahme beim Bundesjustizministerium mit dem Titel „Latente Steuern bei kleinen Gesellschaften – Steuervereinfachung und Bürokratieabbau durch Anpassung des § 249 HGB“ eingereicht. Ziel der Eingabe ist es, durch eine entsprechende Änderung des § 249 HGB die kleinen Gesellschaften gänzlich von der Bilanzierung von latenten Steuern zu befreien.

Der Gesetzgeber wollte mit dem Wahlrecht nach § 274 Nr. 5 HGB eine Vereinfachung schaffen. Wird diese Vereinfachung mit dem Verweis auf Rückstellung ausgehebelt, dann müssten auch für die Steuerrückstellungen die Abzinsungsregelung nach § 253 HGB greifen. Nach dieser Folge müssten die Steuerrückstellungen (da Laufzeit größer 1 Jahr) abgezinst werden.

#### **e) Welches Fazit kann man ziehen?**

Unstreitig gibt es eine Vielzahl von Zweifelsfragen bezüglich der Passivierung latenter Steuern außerhalb des Anwendungsbereichs des § 274 HGB über die Hintertür des § 249 HGB. Es liegt daher erheblicher Klärungsbedarf vor.

### **6. Betriebsausgabenabzug bei Luxusfahrzeugen**

Mit Urteil vom 27.1.2012 hat das Finanzgericht Nürnberg zum Umfang des Betriebsausgabenabzugs eines „Ferrari Spider“ Stellung genommen. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang, dass nach Auffassung des Finanzgerichts die Kosten eines solchen Fahrzeuges lediglich mit dem Anteil als angemessen beurteilt werden, die bei aufwändigen Modellen der Oberklasse (BMW und Mercedes) entstehen würden.

Folglich ist in der Umsetzung dieser Entscheidung die Höhe der Aufwendungen „gedeckelt“. Es bleibt abzuwarten, wie in weiteren Einzelfällen zukünftig die angemessenen als Betriebsausgaben abzugsfähigen Kosten ermittelt werden.

### **7. Private Pkw-Nutzung des Gesellschafter-Geschäftsführers und vGA**

Gesellschafter-Geschäftsführer erhalten üblicherweise einen Pkw der GmbH zur betrieblichen Nutzung. Soweit die private Nutzung (z.B. Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) zugelassen wird, handelt es sich auf der Seite des Geschäftsführers um einen lohnsteuerlichen Sachbezug.

Nach den BFH-Entscheidungen vom 23.1.2008 und vom 17.7.2008 ist nur diejenige Nutzung eines betrieblichen Kfz durch einen Gesellschafter-Geschäftsführer betrieblich veranlasst, welche durch eine fremdübliche Überlassungs- oder Nutzungsvereinbarung abgedeckt wird.

Erfolgt eine Nutzung ohne eine solche Vereinbarung liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Auf der Ebene der Kapitalgesellschaft ist für die Bemessung der vGA im Zusammenhang mit der privaten Kfz-Nutzung von der erzielbaren Vergütung auszugehen, dies entspricht dem gemeinen Wert (inkl. eines angemessenen Gewinnaufschlags).

Aus Vereinfachungsgründen kann es die Finanzbehörde im Einzelfall zulassen, dass die vGA mit 1% des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. der Kosten für Sonderausstattung einschließlich Umsatzsteuer für jeden Kalendermonat bewertet wird.

### **8. Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten im Fokus des Finanzamts**

Gerne ruft der Staat zum Ehrenamt auf und entwirft sogar entsprechende Gesetze um dieses bürgerschaftliche Engagement zu fördern. Allerdings schaut er auch gleichzeitig sehr genau hin, wenn es um die Vergütungen ehrenamtlicher Tätigkeiten geht. Diese sind nämlich nur dann z.B. umsatzsteuerfrei, wenn reinweg Auslagen ersetzt werden oder das Zeitversäumnis angemessen entschädigt wird.

Angemessen sind z.B. Entgelte für die ehrenamtliche Tätigkeit, wenn

- die Entschädigung maximal 50 € je nachgewiesener und nachvollziehbar dokumentierter Tätigkeitsstunde beträgt und
- die Vergütung für die gesamten ehrenamtlichen Tätigkeiten 17.500 € im Jahr nicht übersteigt.

Entgelte für eine ehrenamtliche Tätigkeit sind aber umsatzsteuerpflichtig, wenn

- sie über einen Auslagenersatz und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis hinausgehen oder
- sie als pauschale monatliche oder jährliche Vergütungen gezahlt werden, die vom tatsächlichen Zeitaufwand unabhängig sind.

ACHTUNG! Auch der reine Auslagenersatz bzw. eine angemessene Entschädigung nach Zeitaufwand werden umsatzsteuerpflichtig, wenn daneben eine pauschale Vergütung gezahlt wird.

Empfehlung

Die verschärften Dokumentationspflichten und die Vergütung des tatsächlichen Zeitaufwands verursachen für Vereine einen erheblichen Mehraufwand. Prüfen Sie bestehende Vereinbarungen mit ehrenamtlich Tätigen und vergüten Sie nur noch den tatsächlichen Zeitaufwand. Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gern.

### **9. Ausbildung zum Rettungssanitäter als Erstausbildung**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 27.10.2011, VI R 52/10 entschieden, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter eine Erstausbildung im steuerrechtlichen Sinn ist.

Der Steuerpflichtige, der beim BFH obsiegt hat, absolvierte nach dem Abitur den Zivildienst beim Deutschen Roten Kreuz in der Zeit von September 2003 bis Juni 2004 als Rettungssanitäter, nachdem er die entsprechende Ausbildung nach Maßgabe der

landesrechtlichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hatte.

Interessant ist dieses Urteil nicht nur aber vor allem für Studenten, die nach dem Abitur Zivildienst im medizinischen Bereich geleistet und den Zivildienst mit einer abgeschlossenen Ausbildung zum Rettungssanitäter verlassen haben.

Konsequenz aus dem Urteil des BFH ist, dass alle Rettungssanitäter, die ein Studium oder eine weitere Berufsausbildung beginnen, im steuerrechtlichen Sinn ein Zweitstudium oder eine Zweitausbildung absolvieren. Die Aufwendungen hierfür sind dann automatisch den Betriebsausgaben oder Werbungskosten zuzuordnen.

In Fällen, in denen die Aufwendungen während des Studiums die Einnahmen übersteigen, kann eine gesonderte Feststellung des durch den Überschuss der Aufwendungen über die Einnahmen (sofern überhaupt Einnahmen vorhanden) entstehenden steuerlichen Verlustes durchgeführt werden und dadurch können die Aufwendungen steuermindernd in die Zeit der Berufstätigkeit und der damit verbundenen steuerpflichtigen Einkünfte mitgenommen werden.

### **10. Kinderbetreuungskosten bei geplanter Arbeitsaufnahme oder zukünftiger Tätigkeit**

Das Finanzgericht Düsseldorf hat in einem Klageverfahren von Ehegatten, bei denen die Ehefrau in der Zeit von Januar bis September arbeitslos gemeldet war, entschieden, dass die Aufwendungen für die Kinderbetreuung in dieser Zeit erwerbsbedingt sind und deshalb wie Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden können.

Die Kinder wurden in einer offenen Ganztageschule betreut. Der Betreuungsvertrag war nur zum Schuljahresende kündbar. Die Anmeldung erfolgte durch die Eltern im Vorjahr, in dem die Mutter noch in einem Arbeitsverhältnis stand. Trotz nachgewiesener Bemühungen fand die Mutter erst ab Oktober wieder eine neue Arbeitsstelle.

Das Finanzamt wollte die Kinderbetreuungskosten nur für die ersten vier Monate der Arbeitslosigkeit der Mutter anerkennen. Das Finanzgericht Düsseldorf berücksichtigte die Aufwendungen hingegen während des gesamten Zeitraums der Arbeitslosigkeit.

Die Bedeutung dieses Urteils geht indes über den entschiedenen Sachverhalt hinaus. Es betrifft alle Eltern, die sich im Hinblick auf die geplante Erwerbstätigkeit bereits zeitlich vorgelagert um eine Betreuung des Kindes/der Kinder bemühen. Insbesondere werden auch geplante Arbeitsaufnahme und beginnendes Kindergartenjahr in vielen Fällen zeitlich nicht zusammenfallen.

Vorab entstandene und geleistete Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind in diesen Fällen dennoch steuerlich wie Werbungskosten oder wie Betriebsausgaben abzugsfähig.

### **11. Übernahme von Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium durch den Arbeitgeber**

#### **a) Allgemeines**

Übernimmt der Arbeitgeber Studiengebühren seines Arbeitnehmers stellt sich die Frage

- ob die Übernahme der Aufwendungen durch das Dienstverhältnis veranlasst ist und damit keinen Arbeitslohn darstellt
- oder ob es sich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt.

Nunmehr hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zur o.g. Problematik mit Schreiben vom 13.4.2012 Stellung genommen.

### **b) Ausbildungsdienstverhältnis**

In der Regel findet ein berufsbegleitendes Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses statt. Übernimmt der Arbeitgeber in diesen Fällen Studiengebühren als Schuldner aufgrund einer Vereinbarung mit der Bildungseinrichtung, liegt kein Arbeitslohn vor.

Schuldet der Arbeitnehmer die Studiengebühren und werden diese im Innenverhältnis vom Arbeitgeber übernommen liegt kein Arbeitslohn vor, sofern

- sich der Arbeitgeber vertraglich zur Übernahme verpflichtet hat oder
- der Arbeitgeber die übernommenen Studiengebühren in bestimmten Fällen vereinbarungsgemäß zurückfordern kann.

Die Vereinbarungen sind als Beleg zum Lohnkonto zu nehmen.

### **c) Berufliche Fort- oder Weiterbildung**

In diesen Fällen ist es grundsätzlich unbedeutend, wer Schuldner der Studiengebühren ist. Schuldet allerdings der Arbeitnehmer die Studiengebühren, liegt kein Arbeitslohn vor, sofern sich der Arbeitgeber zur Übernahme arbeitsvertraglich verpflichtet hat. Eine Rückforderungsklausel ist nicht erforderlich.

### **d) Zusammenfassung**

Das BMF-Schreiben stellt die Verwaltungsauffassung klar und verständlich dar. Sind Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beabsichtigt, sollten die Regelungen des BMF-Schreibens zwingend beachtet werden.

## **12. Neues zu gemischt veranlassten Reisen**

Seit dem Beschluss des Großen Senats beim BFH vom 21.9.2009, GrS 1/06, ist „Bewegung“ in die Problematik der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für eine gemischt veranlasste Reise gekommen.

In seinem Urteil vom 19.1.2010, VI R 3/11 hatte der BFH folgenden Sachverhalt zu würdigen:

Die Klägerin erzielte als Lehrerin für die Fächer Mathematik, Geographie, Biologie und Kunst/Keramik/kreatives Gestalten an einer Regionalschule Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Im Streitjahr nahm sie u.a. an einer vom Landesinstitut für Schule und Ausbildung in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Lehrerbildung und Schulentwicklung angebotenen und organisierten Studienreise nach China und einer von Studienreise nach Paris teil. In ihrer Einkommensteuererklärung machte sie die Aufwendungen für die Reisen als Werbungskosten geltend.

### **Entscheidung des BFH**

Da die Klägerin die berufliche Veranlassung der Reise nicht nachweisen konnte, wurde die Entscheidung des Finanzamts, die Aufwendungen den nicht abzugsfähigen Kosten der Lebensführung zuzuordnen, bestätigt.

## Fazit

In Abgrenzung zu den bisherigen Urteilen reichte hier die Mitwirkung des Arbeitgebers an der Organisation der Reise nicht für einen beruflichen Bezug aus. Somit ist nach wie vor erforderlich, dass ein inhaltlicher Bezug der Reise zur ausgeübten Tätigkeit besteht.

### **13. Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte**

Nachdem der BFH im Juni 2011 den Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte neu definiert hat und das BMF im Dezember 2011 hierzu Stellung genommen hat, veröffentliche nun die OFD Münster mit Datum vom 29.3.2012 eine Verfügung. Hierbei ist nach Auffassung der Verwaltung insbesondere Folgendes zu beachten:

- Übt der Arbeitnehmer sowohl im Betrieb des Arbeitgebers als auch außerhalb des Betriebes die gleiche Tätigkeit aus (z.B. Reparatur von Maschinen), liegt bereits dann eine regelmäßige Arbeitsstätte im Betrieb des Arbeitgebers vor, wenn der Arbeitnehmer den Betrieb arbeitstäglich, einen vollen Arbeitstag je Woche oder mindestens 20 % seiner vereinbarten Arbeitszeit aufsucht.

Die o.g. Rechtsauffassung entspricht **nicht** den Entscheidungen des BFH. Hiernach liegt im Betrieb des Arbeitgebers dann eine regelmäßige Arbeitsstätte vor, wenn der Arbeitnehmer dort **schwerpunktmäßig** tätig wird. Bei einer gleichen Tätigkeit innerhalb und außerhalb des Betriebes mit einem zeitlichen Anteil von z.B. 20 % im Betrieb, kann nicht von einer schwerpunktmäßigen Tätigkeit ausgegangen werden. Arbeitnehmern sollte daher empfohlen werden, in vergleichbaren Fällen Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid einzulegen und die Anwendung der BFH-Rechtsprechung zu beantragen.

### **14. Werbungskostenabzug nach Wegfall der Beteiligung**

Schuldzinsen zur Refinanzierung eines Beteiligungskaufs (z.B. GmbH, AG) sind, sofern diese Beteiligung zum Privatvermögen gehört, Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist der Werbungskostenabzug bei den Einkünften aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 9 Einkommensteuergesetz (EStG) gesetzlich ausgeschlossen.

Durch einen Antrag zur Option zum Teileinkünfteverfahren kann der Werbungskostenabzug unter bestimmten Voraussetzungen mit der Abgabe der Einkommensteuererklärung (Anlage Kap) beantragt werden. Dieser Antrag bindet grundsätzlich den Steuerpflichtigen im Jahr der Antragstellung und der folgenden 4 Veranlagungszeiträume. Wirtschaftlich eröffnet der Antrag den Werbungskostenabzug zu 60 %.

Mit der Entscheidung des BFH vom 16.3.2010, VIII R 20/08 entschied dieser, dass Schuldzinsen für die Anschaffung einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung i. S. von § 17 EStG, die auf Zeiträume nach Veräußerung der Beteiligung oder Auflösung der Gesellschaft entfallen, ab dem Veranlagungszeitraum 1999 wie nachträgliche Betriebsausgaben als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abgezogen werden können.

Die OFD Münster vertritt mit Verfügung vom 16.3.2012 die Auffassung, dass die Option zum Teileinkünfteverfahren lediglich in dem Veranlagungszeitraum greifen kann, in dem die



Voraussetzungen der Option erfüllt werden. Wurde die Beteiligung, für die die Option nach § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG ausgeübt worden ist, nach dem 31.12.2008 aufgelöst bzw. veräußert, gelten die Voraussetzungen des § 32d Abs. 2 Nr. 3 S. 1 EStG letztmalig für den Veranlagungszeitraum der Auflösung/Veräußerung als erfüllt. Die bindende Antragsfrist von 5 Jahren bleibt dabei außer Acht. Damit schränkt sie die Möglichkeit des Werbungskostenabzugs erheblich ein.

### **15. Einmal mehr ist am Ende vielleicht weniger - mit vorausgezählten Krankenversicherungsbeiträgen können Steuern gespart werden**

Seit 2010 sind Krankenversicherungsbeiträge (KV-Beiträge) in unbegrenzter Höhe abziehbar, soweit sie auf eine Basisversorgung entfallen. Dabei sind sogenannte Komfortleistungen (Chefarztbehandlung, Ein-Bettzimmer Krankenhaus, etc.) aus den KV-Beiträgen heraus zu rechnen. Pflegepflichtversicherungsbeiträge (PV-Beiträge) sind immer in unbegrenzter Höhe abziehbar.

Andere Versicherungsbeiträge (beispielsweise Beiträge zu Haftpflicht- oder Unfallversicherungen) sind nur abziehbar, wenn sie zusammen mit den KV- und PV-Beiträgen die Summe von 1.900 € (bei Arbeitnehmern) bzw. 2.800 € (bei Unternehmern) nicht überschreiten. Werden diese Grenzen überschritten, entfällt die Abzugsfähigkeit aller weiteren Versicherungsbeiträge.

Allerdings wird dann noch mit einer Vergleichsrechnung geprüft, ob im Einzelfall nach dem alten (bis 2009) geltenden Recht ein höherer Sonderausgabenabzug möglich ist (= sogenannte Günstigerprüfung).

Mit Vorauszahlungen Steuern sparen

Die Finanzverwaltung akzeptiert hierbei ab 2011 auch die Vorauszahlung von Krankenversicherungsbeiträgen bis zum Zweieinhalbfachen der laufenden Beitragszahlung. Solche Vorauszahlungen bieten sich an, wenn der Steuersatz in 2012 hoch ist und sich die sonstigen Vorsorgeaufwendungen wegen der Höchstbeträge nicht oder kaum als Sonderausgaben auswirken. Ob und in welcher Höhe Vorauszahlungen sinnvoll sind, muss im Einzelfall exakt berechnet werden.

Sprechen Sie uns an! Wir ermitteln für Sie die optimale Verteilung der Beiträge.

### **16. Überlegungen aufgrund des Wegfalls der Einkunftsgrenzen beim Kindergeld ab 2012**

#### **a) Grundsätzliches**

Eine wesentliche Neuerung hat das Steuervereinfachungsgesetz 2011 im Bereich des Kindergeldes gebracht.

Die Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes (grundsätzlich bis Vollendung des 25. Lebensjahres) werden für die steuerliche Berücksichtigung, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind, ab 1.1.2012 unbeachtlich.

Die komplette Problematik, welche Einkünfte und welche Bezüge zu berücksichtigen sind und welche nicht, entfällt damit. Entscheidend ist in Zukunft, ob das Kind eine erstmalige Berufsausbildung und ein Erststudiums macht und ob es nach dem jeweiligen Abschluss keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, wobei eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch unschädlich ist.

Durch den Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze (in 2011 noch € 8.004,00) ergeben sich neue Möglichkeiten für Eltern, ihr Einkommen steuerlich zu optimieren, indem sie ihren Kindern in einem erheblich größeren Umfang als bisher möglich eigene Einkommensquellen übertragen.

**b) Dazu bieten sich beispielsweise an:**

- Übertragung von Nießbrauchsrechten an vermieteten Immobilien, ggf. beschränkt auf den Zeitraum, in dem für das Kind grundsätzlich Kindergeld gezahlt werden kann
- Übertragung von Kapitalvermögen
- Beteiligung am Unternehmen der Eltern

**c) Vorteile aus der Einkünfteverlagerung**

Die Verlagerung der Einkunftsquellen bietet viele Vorteile.

- Es können weitere Freibeträge wie beispielsweise der Sparerpauschbetrag genutzt werden.
- Die Kinder können Ihren Lebensunterhalt aus diesen Einkommensquellen mit bestreiten.
- Die zu erwartenden bzw. erzielten Einkünfte des Kindes können so ausgesteuert werden, dass der Grundfreibetrag optimal ausgenutzt wird.

Hierbei sind auch die derzeit nur als Sonderausgabe absetzbaren Ausbildungskosten des Kindes mit in die Überlegungen einzubeziehen.

**17. Widerrufsvorbehalt in den Anrechnungsverfügungen der Einkommensteuerbescheide von Ehegatten**

Die Finanzverwaltung erlässt aktuell die Steuerbescheide bei Ehegatten mit einer Nebenbestimmung (Widerrufsvorbehalt) gem. § 120 Abs. 2 Nr. 3 Abgabenordnung (AO) zum Steuerbescheid bezüglich der Anrechnungsverfügung, die als eigenständiger Verwaltungsakt enthalten ist.

Dies dient bei „Verschiebungen“ von Leistungsempfänger / Zahlungsempfänger / Erstattungsberechtigter der Sicherstellung von potenziellen Rückforderungsansprüchen des Finanzamts.

Die Beifügung einer Nebenbestimmung i.S.d. § 120 Abs. 2 Nr. 3 AO steht im pflichtgemäßen Ermessen des Finanzamts (§ 5 AO). Ob der pauschale Widerrufsvorbehalt einer

ordnungsgemäßen Ermessensausübung entspricht, wird aller Voraussicht nach von den Gerichten zu klären sein.

### **18. Verfassungsrechtliche Bedenken des BFH in Bezug auf das geltende Erbschaft-/Schenkungssteuergesetz**

„Und täglich grüßt das Murmeltier...“. So oder so ähnlich könnte man die offenbar nicht abrechende Diskussion über die Frage der Verfassungswidrigkeit des Erbschaft-/Schenkungssteuergesetzes bezeichnen. Nachdem das bis zum 31.12.2008 geltende Recht aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) monierten Verfassungswidrigkeit mit Wirkung zum 1.1.2009 novelliert wurde, kam es bereits wieder zu ersten Stimmen, die sowohl aus materiellen als auch aus formellen Erwägungen heraus das neue Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz als nicht verfassungskonform bezeichneten. Die zunächst eingelegten Verfassungsbeschwerden wurden vom BVerfG jedoch nicht zur Entscheidung angenommen.

Nun hat allerdings der BFH das BMF aufgefordert, einem Revisionsverfahren zu einem Erbschaftsteuerfall aus dem Jahr 2009 beizutreten und um eine Stellungnahme zu Fragen der Verfassungskonformität gebeten. Die Stellungnahme muss dem BFH bis zum 31.5.2012 vorliegen. Denn der BFH hat unter anderem die Frage aufgeworfen, ob der allgemeine Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Grundgesetz (GG) dadurch verletzt sei, dass durch rechtlich zulässige Gestaltung zu einer steuerlichen Vollverschonung optiert werden kann. Hintergrund ist die Tatsache, dass beispielsweise Guthaben bei Kreditinstituten im Mantel einer Kapitalgesellschaft oder einer gewerbliche geprägten Personengesellschaft aufgrund der Optierungsmöglichkeit beim Betriebsvermögen letztlich zum Nulltarif übertragen werden kann, während der gleiche Sachverhalt im Privatvermögen bei Überschreitung der Freibeträge zu einer entsprechenden Steuerlast führt. Die verfassungsrechtlichen Bedenken des BFH manifestieren sich daher insbesondere an den Vorschriften der §§ 13a und 13b ErbStG, die die Verschonung von Betriebsvermögen regeln. Sollten sich trotz der Stellungnahme des BMF die verfassungsrechtlichen Bedenken des BFH nicht ausräumen lassen, müsste der zuständige Senat des BFH das Verfahren aussetzen und eine Entscheidung des BVerfG einholen.

#### **Praxistipp:**

Bescheide, die Erbschaft- oder Schenkungssteuer festsetzen, sollten daher unbedingt mit dem Hinweis auf das laufende Verfahren vor dem BFH (Az. II R 9/11) mit einem Einspruch versehen und Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

### **19. Der praktische Gestaltungstipp: Nießbrauch als Alternative zur Vor-/Nacherbschaft**

In der Praxis findet man häufig den Fall, dass Vermögen im Wege der sog. Vor-/Nacherbschaft übertragen wird. Mit der Anordnung einer Vor- und Nacherbschaft kann der Erblasser erreichen, dass zwei (oder mehr) Erben ihn nacheinander beerben:

Er bestimmt, dass sein Vermögen zunächst auf eine bestimmte Person als Erben übergehen soll (Vorerbe) und danach zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt auf eine andere Person (Nacherbe).

Der Erblasser kann somit langfristig über seinen Tod hinaus den Weg seines Vermögens vorzeichnen. Beide Personen, Vorerbe und auch Nacherbe, beerben den Erblasser, bilden

jedoch keine Erbengemeinschaft, da sie zeitlich nacheinander Erbe sind. Der Vorerbe ist Erbe auf Zeit, während beim Nacherben die Erbschaft endgültig verbleibt. Das ist der Grund warum der Vorerbe in seinem Umgang mit dem Nachlass eingeschränkt ist. Der Vorerbe darf das Vermögen nutzen (letztlich also die Erträge hieraus) aber das Vermögen nicht schmälern, da das Vermögen im zweiten Erbgang final dem Nacherben zu Gute kommen soll.

Die Wirkungsweise der Vor-/Nacherbschaft (also Nutzung durch den Vorerben aber Erhaltung des Vermögens für den Nacherben) lässt sich prinzipiell alternativ auch über den Weg des Nießbrauchs gestalten. Beim Nießbrauch geht das Vermögen direkt auf den Letzterwerber über („Nacherbe“), die Nutzung, d.h. die Erträge aus dem Vermögen, stehen aber dem Nießbrauchsberechtigten („Vorerbe“) zu. Betrachtet man den Vorerben im Vergleich zum Nießbrauchsberechtigten aus wirtschaftlicher Sicht, so kommt man zu dem Ergebnis, dass beides relativ gleichwertig ist.

Der Vorteil beim Nießbrauch liegt aber insbesondere darin, dass im Gegensatz zum Vor-/Nacherbschaftsfall das gleiche Vermögen nicht doppelt übergeht und damit zweimal der Besteuerung unterworfen wird. Das Vermögen geht vielmehr unmittelbar auf die eigentlichen Erwerber („Nacherben“) über. Damit muss auch der zwischenzeitlich etwaig sich ergebende Wertzuwachs später nicht mehr besteuert werden. Der weitere Vorteil liegt darin, dass die Steuerlast zudem auf zwei Personen aufgeteilt wird, was wiederum doppelte Freibeträge und günstigere Steuersätze nach sich ziehen.

**Beispiel:**

Das Vermögen des Erblassers E im Steuerwert von 2.500.000 € geht auf den Sohn S über. Für die Ehefrau F (65 Jahre) ist ein Nießbrauchsvermächtnis angeordnet. In der Alternativvariante wird die Mutter Vorerbin und der Sohn Nacherbe. In beiden Varianten bestand Gütertrennung und der voller Versorgungsfreibetrag steht zur Verfügung.

**Lösung (Vor-/Nacherbschaft):**

Steuerpflichtiger Erwerb F (2.500.000 ./ §§16, 17)	1.744.000 €
Steuer F (Steuerklasse I, 19%)	331.360 €
Steuerpflichtiger Erwerb S (2.500.00 ./ § 16 ./ Steuerlast F)	1.768.640 €
Steuer S (Steuerklasse I, 19%)	<u>336.042 €</u>
<b>Summe Steuerlast</b>	<b>667.402 €</b>

**Lösung (Nießbrauch):**

Jahreswert Nießbrauch (5,5% von 2.500.000)	137.500 €
Maximaler Jahreswert (2.500.000 / 18,6)	134.408 €
Kapitalisiert (12,455 x 134.408)	1.674.052 €
Steuerpflichtiger Erwerb S (2.500.000 ./ 1.674.052 ./ §16)	425.948 €
Steuerpflichtiger Erwerb F (1.674.052 ./ §§ 16, 17)	918.052 €
Steuer S (Steuerklasse I, 15%)	63.892 €

Steuer F (Steuerklasse I, 19%)

174.430 €

**Summe**

**238.322 €**

**Differenz zum Fall Vor-/Nacherbschaft**

**429.080 € (!)**

Wie man an dem kurzen Beispiel erkennen kann, lässt sich durch den Einsatz der Nießbrauchsvariante eine wirtschaftlich gleichwertige Lösung zur Vor-/Nacherbschaft erzielen, die jedoch steuerlich erheblich günstiger ausfällt. Für eine konkrete Gestaltungsüberlegung diesbezüglich im Einzelfall sowie eine detaillierte Steuerberechnung sprechen Sie am besten mit Ihrem persönlichen Steuerberater.

## **20. Wirkung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V**

### **a) Entscheidung des BSG**

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hatte eine Umkehr der Rechtssicht der SV-Träger zur Folge.

Entscheidung: Bundessozialgericht vom 25.05.2011, Aktenzeichen: B 12 KR 9/09 R

Das BSG führt aus, dass Befreiungen gemäß § 8 SGB V nur auf das jeweilige Versicherungsverhältnis beschränkt und tatbestandsbezogen sind. Diesem Urteil folgen die SV-Träger und haben sich zu dessen Auslegung geäußert. Folgende Kernaussagen sind dabei von Bedeutung:

- Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 SGB V wirkt tatbestandsbezogen auf das jeweilige Versicherungspflichtverhältnis, das zur Befreiung geführt hat.
- Befreiungsentscheidungen sind danach nur auf das jeweilige Versicherungspflichtverhältnis, aus dessen Anlass sie ausgesprochen werden, bezogen.

Über die Regelung des § 6 Abs. 3 SGB V wirkt die Befreiung auch auf andere Versicherungspflichttatbestände, sodass die von der Versicherungspflicht befreiten Personen für die Dauer der Befreiung auch dann nicht versicherungspflichtig werden, wenn sie eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 5 bis 13 SGB V genannten Voraussetzungen erfüllen.

Die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V entfaltet **keine** Regelungswirkung für eine im Anschluss an das Ende der Beschäftigung eintretende Versicherungspflicht wegen eines anderen Tatbestandes (z. B. aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Das Vorliegen eines anderen Versicherungspflichttatbestandes führt vielmehr dazu, dass sich zu diesem Zeitpunkt die Befreiung und der sie feststellende Verwaltungsakt im Sinne des § 39 Abs. 2 SGB X auf andere Weise erledigen. Aufgrund dieser Erledigung zieht die erneute Aufnahme einer Beschäftigung unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V Versicherungspflicht nach sich, ohne dass ein Fortwirken oder Wiederaufleben der ursprüngliche Befreiung anzunehmen wäre.

### **b) Beispiel 1**

Frau X liegt mit ihrem regelmäßigen Entgelt seit 2004 oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAE).

Seit 2007 ist sie deshalb krankenversicherungsfrei und hat sich für die private Krankenversicherung entschieden.

Abrechnung im Lohn mit Beitragsgruppe „0110“ + Beitragszuschüsse.

Zum 01.01.2010 wurde die JAE angehoben, ihr Entgelt unterschreitet somit seit dem 1.1.2010 die JAE.

Um nicht krankenversicherungspflichtig zu werden und in der privaten Krankenversicherung verbleiben zu können, hatte sie im Januar 2010 einen Befreiungsantrag nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB V gestellt.

Somit wurde sie weiterhin in der privaten Krankenversicherung mit „0110“ abgerechnet.

- vom 25.03. - 04.06.2012 wird sie arbeitslos.
- ab 05.06.2012 hat sie einen neuen Job mit nunmehr 4.000 € Brutto mtl.

Lösung

Die Befreiungsbescheinigung wirkt **NICHT** weiter.

Sie kommt wieder in die gesetzliche Krankenversicherungspflicht zurück.

### c) Hinweise 1

Im Hinblick auf den Charakter der Befreiung als Statusentscheidung zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung ist ein Fortwirken der Befreiung über das einzelne (zur Befreiung führende) Beschäftigungsverhältnis jedoch dann anzunehmen, wenn im unmittelbaren Anschluss hieran oder auch nach einer kurzfristigen (sozialversicherungsrechtlich irrelevanten) Unterbrechung eine neue Beschäftigung aufgenommen wird, die grundsätzlich nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V versicherungspflichtig wäre.

Dies gilt auch für weitere (noch folgende) Beschäftigungen.

Als kurzfristige Unterbrechungen im vorstehenden Sinne werden Zeiträume von **bis zu einem Monat** angesehen, in denen kein anderer Versicherungspflichttatbestand vorliegt.

### d) Beispiel 2

Frau Y liegt mit ihrem regelmäßigen Entgelt seit 2004 oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze

Seit 2007 ist sie deshalb krankenversicherungsfrei und hat sich für die private Krankenversicherung entschieden.

Abrechnung im Lohn mit Beitragsgruppe „0110“ + Beitragszuschüsse.

- Ihr Beschäftigungsverhältnis endet zum 31.03.2012
- Zum 01.05.2012 fängt sie eine neue Beschäftigung bei B an und erhält dort wieder ein Entgelt oberhalb der JAE

Lösung

Die Befreiungsbescheinigung wirkt weiter. Auch bei B wird sie per sofort weiter krankenversicherungsfrei abgerechnet mit „0110“ und Beitragszuschüssen zur privaten Krankenversicherung.

### **e) Hinweise 2**

Nach diesen Grundsätzen verfahren die Sozialversicherungsträger spätestens **ab 1.1.2012**. Sofern hiervon vor 2012 abweichend verfahren wurde, wird dies für die Vergangenheit seitens der SV-Träger nicht beanstandet.

### **f) Bestandsschutz**

Auch die in der ursprünglichen Annahme, die Befreiung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB V wirke (undifferenziert) auf jedes weitere dem Grund nach zur Versicherungspflicht führende Beschäftigungsverhältnis, ausgeschlossene Krankenversicherungspflicht bleibt für die Dauer des über den 31.12.2011 hinaus bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ausgeschlossen; insoweit wird für die Dauer dieser Beschäftigung eine Art Bestandsschutz eingeräumt.

### **g) Auf Antrag geht es aber doch zurück**

Auf Antrag Betroffener ist die Versicherungspflicht allerdings entsprechend der wahren Rechtslage festzustellen, gegebenenfalls auch für Zeiten vor dem 01.01.2012. In verfahrensrechtlicher Hinsicht bedarf es hierzu einer ausdrücklicher Aufhebung oder eines Widerrufs des Befreiungsbescheides nicht.

## **21. Minijobber sollen besser gestellt werden - Neue Verdienstgrenzen und bessere soziale Absicherung geplant**

### **a) Allgemeines**

Mit geschätzten 7,5 Millionen Menschen, die in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis arbeiten, sind Minijobs weit verbreitet - davon wiederum sind rund 5 Millionen ausschließlich als Minijobber tätig.

Eine solche Beschäftigung ist geringfügig aufgrund

- der geringen Höhe des Arbeitsentgelts – zur Zeit maximal 400 € durchschnittlich je Monat (= geringfügig entlohnte Beschäftigung),
- ihrer kurzen Dauer – höchstens insgesamt 50 Arbeitstage im Kalenderjahr oder begrenzt auf nicht mehr als zwei Monate (= kurzfristige Beschäftigung).

### **b) Planung: Verdienstgrenze wird angehoben**

Die Verdienstgrenze (das durchschnittliche monatliche Entgelt) für geringfügig Beschäftigte soll von 400 € auf 450 € angehoben werden. Dabei gehören zum Arbeitsentgelt alle Einnahmen, auf die der Minijobber einen Rechtsanspruch hat - auch Einmalzahlungen wie Urlaubs- oder Weihnachtsgeld oder Sachbezüge (z. B. ein zur privaten Nutzung überlassenes Dienstfahrzeug). Übersteigt das durchschnittliche monatliche Entgelt die Verdienstgrenze, wird der gesamte Lohn sozialversicherungspflichtig. Unschädlich können jedoch – z.B. wegen eines Zusatzauftrags – Zahlungen getätigt werden. Solch ein unvorhergesehenes Überschreiten der Verdienstgrenze in maximal zwei Monaten pro Jahr bzw. in mehr als zwei Monaten, wenn das Entgelt innerhalb des Jahres insgesamt 4.800 €

(5.400 € nach Anhebung der Verdienstgrenze) nicht überschreitet, ist unschädlich. Das bedeutet mehr Flexibilität für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

### **c) Rentenversicherungsfreiheit muss künftig beantragt werden**

Hierbei beabsichtigt die Bundesregierung, die soziale Absicherung der geringfügig Beschäftigten zu verbessern. Momentan müssen Betroffene keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen und verdienen grundsätzlich brutto gleich netto. Der Arbeitgeber zahlt pauschale Abgaben zur Sozialversicherung (13 % Krankenversicherung, 15% Rentenversicherung und 2 % pauschale Lohnsteuer). Allerdings werden damit auch nur sehr geringe Rentenansprüche erworben. Künftig sollen Minijobber grundsätzlich rentenversicherungspflichtig sein. Hierfür leisten sie dann einen eigenen Beitrag von 4,6 % (in 2012) und stocken hierdurch den pauschalen Rentenversicherungsbeitrag des Arbeitgebers (15 %) bis zum Beitragssatz der gesetzlichen Rentenversicherung (derzeit 19,6 %) auf. Sollte das im Einzelfall allerdings vom Arbeitnehmer gar nicht gewünscht sein, kann er auch Versicherungsfreiheit beantragen. Man kann unterstellen, dass dies viele Minijobber tun werden und so der bürokratische Aufwand für Arbeitnehmer und Arbeitgeber steigen wird. Denn die Versicherungsfreiheit muss gesondert beantragt und in den Lohnunterlagen jahrelang nachgewiesen und dokumentiert werden.

### **d) Achtung**

Noch ist nicht klar, ob die Gesetzesvorlage umgesetzt wird und ab wann die Änderungen gelten sollen. Zunächst muss das Gesetzesvorhaben die parlamentarischen Gremien durchlaufen. Bis zur tatsächlichen Einführung werden also noch einige Monate vergehen.

## **22. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.